



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2020/21

17.05.2021

27. Stück

Curriculum für das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
05.01.2021**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

PH-Verbund Süd-Ost

Erweiterungsstudium

in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich
Sprechen, Sprache und Kommunikation
gem. § 38b HG 2005 idgF

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
Pädagogische Hochschule Burgenland
Pädagogische Hochschule Kärnten
Pädagogische Hochschule Steiermark

Beschluss der Hoch-
schulkollegien:

10.12.2020 KPH Graz
21.12.2020 PHB
22.12.2020 PHK
16.12.2020 PHSt

Genehmigung durch die
Rektorate:

10.12.2020 KPH Graz
11.01.2021 PHB
23.12.2020 PHK
05.01.2021 PHSt

Curriculum

SKZ: 008 183

30 ECTS-AP

Version 2: 14.05.2021

Inhalt

1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums	3
2. Qualifikationsprofil	3
2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
2.2 Qualifikationen/Berechtigungen	3
2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)	3
2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept	3
2.5 Kompetenzprofil im Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik - Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation	5
2.6 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation	5
3. Allgemeine Bestimmungen	5
3.1 Dauer und Umfang des Studiums.....	5
3.2 Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien	5
3.3 Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen.....	6
3.4 Studienleistung im European Credit Transfer System.....	6
3.5 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	6
3.6 Pädagogisch-Praktische Studien.....	7
4. Aufbau und Gliederung des Studiums.....	12
4.1 Modulübersicht	12
4.2 Lehrveranstaltungsübersicht.....	13
4.3 Modulbeschreibungen	14
4.4 Verzeichnis der Abkürzungen.....	21

1. Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik - Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO.

2. Qualifikationsprofil

2.1 Ziele des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik - Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO im PH-Verbund Süd-Ost¹ zielt auf eine professions- und wissenschaftsorientierte Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen ab. Bezugnehmend auf das Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) verfolgt der PH-Verbund Süd-Ost die Aufgaben (§ 8 HG 2005 idgF) und leitenden Grundsätze (§ 9 HG 2005 idgF) im Hinblick auf die pädagogische Profession und deren Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen

Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik - Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO qualifiziert aufbauend auf dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung im Bachelorstudium Primarstufe für die fachspezifische pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation in der Altersstufe von 6 bis 15 Jahren² in inklusiven Settings. Darüber hinaus qualifiziert das Studium auch für beratende Tätigkeiten an Schulen.

Zur Dokumentation des Abschlusses wird gemäß § 38b (2) HG 2005 ein Zeugnis ausgestellt. Mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird kein Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (Employability)

Das Angebot wird nach Maßgabe des Bedarfes erstellt, welcher an den öffentlichen bzw. privaten Pädagogischen Hochschulen des PH-Verbundes Süd-Ost nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu bewerten sein wird.

2.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

2.4.1 Allgemeine Leitlinien

Der hochschuldidaktische Zugang basiert auf Konzepten des forschenden und dialogischen Lernens und zielt auf aktive Wissenskonstruktion und eigenverantwortlichen Kompetenzerwerb ab. Selbststudienanteile werden in das modulare hochschuldidaktische Gesamtkonzept integriert. Entsprechend den Charakteristika von Hochschulbildung nach Euler³ greifen Prozesse der Wissensgewinnung und

¹ Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark

² Die Ausweitung des Altersbereichs ist im gegenständlichen Studium dadurch gerechtfertigt, dass einerseits die kleine Zahl von SchülerInnen der Sekundarstufe, die im Bereich Sprache zu fördern sind, ein entsprechendes kategoriales Sekundarstufenmasterstudium nicht rechtfertigt, andererseits für deren Förderung sekundarstufenspezifische Kompetenzen nur in geringem Ausmaß erforderlich sind.

³ Euler, D. (2005). Forschendes Lernen. In S. Spoun & W. Wunderlich (Hrsg.), Studienziel Persönlichkeit. Beiträge zum Bildungsauftrag der Universität heute (S. 253-272). Frankfurt/New York. Campus Verlag.

Wissensvermittlung ineinander und bedingen einander wechselseitig. Demzufolge erhalten Studierende Unterstützung in unterschiedlichen Formen, z.B. durch Blended Learning, Peer Instruction oder Peer Coaching. Damit werden Selbststeuerungsprozesse und das Selbstmanagement aktiviert, die Eigenaktivität der Studierenden wird vielseitig und individualisierend unterstützt. Reflexion und Feedback-Kultur werden als Elemente eines dialogischen Lernedesigns erlebt. Wahlmodule schaffen Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung. Lernförderliche Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen sind integrative Teile der Lehr-Lernkonzepte und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen. Das Modell der Pädagogisch-Praktischen Studien orientiert sich am Leitbild der reflektierenden Praktikerinnen/Praktiker. Es ermöglicht die Erfahrung, dass sich professionelle Lehrpersonen ständig mit den äußeren Bedingungen ihres Berufs und dessen inneren Anforderungen auseinandersetzen müssen und dass Professionalisierung ein lebenslanger und lebensbegleitender Prozess ist, der mit der Erstausbildung seinen Anfang nimmt.

2.4.2 Studienarchitektur und Kompetenzaufbau

Der Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte. Diese Anzahl von 30 ECTS-Anrechnungspunkten setzt sich aus 25 ECTS-Anrechnungspunkten im Bereich *Wissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung I, II, III* sowie aus 5 ECTS-Anrechnungspunkten *Sprachförderpädagogisch-praktisches Handeln – Case studies* in der Altersstufe von 6 bis 15 Jahren zusammen.

2.4.3 Leistungs- und Kompetenznachweise

Zur Überprüfung der Leistungen und Kompetenzen können folgende Prüfungsformen angewandt werden. Nach dem exemplarischen Prinzip werden zu den einzelnen Prüfungsformen Module bzw. Lehrveranstaltungen angeführt.

Formen von Leistungs- bzw. Kompetenznachweisen
Mündliche Prüfungen: Bei mündlichen Prüfungen weisen Studierende ihre Fachkenntnis und ihr Verständnis des Sachverhalts nach. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung zeigen sie, dass sie Entscheidungen treffen und ihre Kenntnisse in einen kommunikativen Kontext argumentativ einbringen können. Z.B.: Einzelgespräch, Kleingruppendiskussion, Assessment Center, Hearing
Schriftliche Prüfungen: Studierende weisen ihre erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form nach. Z.B.: Prüfungsarbeit mit offenen/geschlossenen Fragestellungen, Multiple-Choice-Fragen, Open-Book-Prüfung, Online Assessment
Schriftliche Arbeiten: Studierende erstellen in Einzel- oder Gruppenarbeit den Zielsetzungen und den vereinbarten Beurteilungs- und Feedbackkriterien entsprechende schriftliche Beiträge. Z.B.: Seminararbeit, Literaturreview, Exkursions-, Projekt- oder Werkstattbericht, Protokoll, Dokumentation, Fallanalyse, Blog, Forumsbeitrag
Präsentationen: Bei Präsentationen bieten Studierende aufgrund von gestellten oder frei gewählten Aufgabenstellungen ihre selbst ausgearbeitete Darstellung eines Sachverhalts in für ein Auditorium geeigneter Form dar und können auf Anfragen kompetent Auskunft geben. Z.B.: Vortrag, medial unterstütztes Referat, Projekt- und Produktpräsentation, Postersession, Slam, Podcast, MOOC, Webinar, Forendiskussion
Praktische Prüfung: Studierenden weisen ihre Eigenkompetenz durch Erbringen praktischer Leistungen nach. Z.B.: Sprachbeherrschungsprüfung, Produktgestaltung, musikalisch/künstlerische Darbietung, Überprüfung sportlicher Fertigkeiten, Portfolio
Wissenschaftspraktische Tätigkeiten: Studierenden weisen Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten durch konkrete forschende Tätigkeiten nach. Z.B.: Erstellung von Fragebögen, Durchführung von Interviews, Beobachtung und Dokumentation, diagnostische Aufgabenstellungen, Screenings, Datenauswertung
Berufspraktische Tätigkeiten: Studierenden weisen berufspraktische Kompetenz durch die Erfüllung konkreter Aufträge nach. Z.B.: Unterrichts- und Förderplanung, Lernedesign, Materialerstellung, berufspraktische Performanz, Videoanalyse, Microteaching, Peer Teaching, Lesson Studies
Prozessdokumentationen: Mit Prozessdokumentationen halten Studierende ggf. anhand von Leitfragen und Kriterien kontinuierlich ihren eigenen Lernprozess fest und reflektieren diesen. Z.B.: Lernjournal, Studientagebuch, Praxisreflexion, Logbuch, Entwicklungsportfolio, Entwicklungsgespräch, Blog, E-Portfolio

2.5 Kompetenzprofil im Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik - Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation

Die Absolventinnen und Absolventen sind mit Inhalten und Konzepten der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung sowie der schulischen Inklusion vertraut, können Unterricht individuell auf die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler abstimmen und greifen dabei auf vertiefte fachdidaktische Kenntnisse zurück. Sie verfügen im Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation über professionelle Kompetenzen in Hinblick auf Diagnostik sowie auf Präventions-, Interventions- und Förderansätze und können den Unterricht unter Berücksichtigung individueller Förderpläne reflektieren und evaluieren. Sie können in teamorientierter Weise inklusive Schulentwicklungsprozesse mitgestalten.

2.6 Rahmenbedingungen institutioneller Kooperation

Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO deckt sich analog zum Masterstudium für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik - Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation in folgenden Bereichen mit den formalen Eckpunkten aller Studien im PH-Verbund Süd-Ost:

- Das Erweiterungsstudium umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte.
- Davon entfallen 5 auf den Studienbereich der Pädagogisch-Praktischen Studien.

Inklusive Pädagogik - Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation	8	8	14	30
davon Pädagogisch-Praktische Studien			5	5

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Dauer und Umfang des Studiums

Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat eine Mindeststudiendauer von 3 Semestern.

3.2 Zulassungsvoraussetzung und Reihungskriterien

Die Zulassung zum Das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO setzt gemäß § 38b idgF HG 2005

- die Zulassung zu einem oder den bereits erfolgten Abschluss eines Masterstudiums Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Masterstudiums Lehramt Primarstufe in Inklusiver Pädagogik mit Vertiefung in einem Förderbereich um Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten voraus
- sowie den Nachweis der Absolvierung des Schwerpunktes „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten im Rahmen eines Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe im Umfang von 240 ECTS oder den Nachweis der Absolvierung eines Erweiterungsstudiums „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ im Umfang von 60 ECTS-

Anrechnungspunkten (ausgehend vom gleichnamigen Schwerpunkt im Rahmen eines Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe im Umfang von 240 ECTS) voraus.

Wenn die Anzahl der Bewerbungen die festgelegte TeilnehmerInnenhöchstzahl überschreitet, werden AbsolventInnen der Masterstudien Lehramt Primarstufe während der allgemeinen Zulassungsfrist vorrangig gegenüber Studienwerber/innen mit Zulassung zu einem der Masterstudien Lehramt Primarstufe gereiht. Darüber hinaus entscheidet das Datum der Anmeldung.

3.3 Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen

Bei der Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl kommt grundsätzlich Reihungsverfahren zur Anwendung:

1. Stellung der Lehrveranstaltung im Curriculum (PF/GWF vor FWF): Die Lehrveranstaltung ist im Curriculum, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, verpflichtend vorgeschrieben. Dabei werden Pflicht- und Gebundenes Wahlfach gleichrangig gereiht und jeweils gegenüber Freiem Wahlfach bevorzugt.
2. Im Studium absolvierte/anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte: Für Reihung nach ECTS-AP werden alle Leistungen des Studiums, für das die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt, herangezogen. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
3. Bisher benötigte Semesteranzahl im Studium: Reihung nach der Anzahl der bisher benötigten Semester innerhalb des Studiums. Eine höhere Anzahl wird bevorzugt gereiht.
4. Losentscheid: Ist anhand der vorangehenden Kriterien keine Reihungsentscheidung möglich, entscheidet der Zufall.

Für Studienangebote im Sinne der Erweiterungsstudien folgend §38b HG 2005 idGF können am jeweiligen Standort für die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl darüber hinaus spezielle Reihungskriterien festgelegt werden. Diese werden über das Mitteilungsblatt der jeweiligen Pädagogischen Hochschule verlautbart.

3.4 Studienleistung im European Credit Transfer System

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden, wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

3.5 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen⁴

Die Lehrveranstaltungstypen sind in der Satzung idGF der jeweiligen Pädagogischen Hochschule festgelegt.

⁴Vgl. Braunsteiner, M. L., Schnider, A., Zahalka, U. (Hrsg.) (2014). Grundlagen von Materialien zur Erstellung von Curricula. Graz: Leykam.

3.6 Pädagogisch-Praktische Studien

Das Modul der Pädagogisch-Praktischen Studien aus dem Schwerpunkt Inklusive Pädagogik im Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation widmet sich dem inklusiven Unterricht unter Berücksichtigung der Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen im Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation in der Altersstufe 6 bis 15 unter der Maßgabe von Förderplanung und Teamarbeit sowie Zusammenarbeit mit externen Unterstützungssystemen. Die Pädagogisch-Praktischen Studien finden an der Primar- und bei Bedarf an der Sekundarstufe statt.

3.7 Prüfungsordnung

Ausgehend von der Satzung der jeweiligen Pädagogischen Hochschule wird in dieser Prüfungsordnung der Studiums- und Prüfungsbetrieb ergänzend geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 (idgF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise ausnahmsweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 9 der Prüfungsordnung.

§ 4 Bestellung der PrüferInnen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen (siehe auch §11) setzt sich aus mindestens drei PrüferInnen/Prüfern zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit bei 75 % der vorgesehenen Präsenzstunden erforderlich. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten und hat die/der Studierende bereits einen Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung nachweislich übernommen, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.
4. Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüferinnen bzw. der Prüfer haben negative Beurteilungen aufgrund

von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 idgF durch ein Zeugnis zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Schulpraktische Ausbildung im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien

1. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.

2. Die zuständigen LehrveranstaltungsleiterInnen und/oder AusbildungslehrerInnen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.

3. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung des Ausbildungslehrers/der Ausbildungslehrerin.

4. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/Die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem/Der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF einzuräumen.

5. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

§ 10 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.

2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

3. Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

6. Bei Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang durchgeführt werden, sind die Studierenden berechtigt sich bis spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt abzumelden. Falls das Ende der Abmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen würde, ist eine Abmeldung bis 12:00 Uhr des vorangehenden Werktags möglich.

7. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zu Beginn der Anmeldefrist über das elektronische Verwaltungssystem PH-Online im Prüfungsmanagement festlegen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die der Prüfung unentschuldigt fernbleiben, erst nach Ablauf von acht Wochen oder erst zum übernächsten Termin neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

§ 12 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG2005 idgF.

3.8 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1.10.2021 in Kraft.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

4.1 Modulübersicht

Erweiterungsstudium in Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation gem. § 38b HG 2005 idgF auf Grundlage der Masterstudien Lehramt Primarstufe im EVSO Masterstudium Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik											
					ECTS-AP						
Kurzz.	Modultitel	Sem	MA	SWSt	BWG	PPD	IP	MA	FWF	PPS	Σ
PM1.6FS	Wissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung I	1	PM	6			8				8
PM2.5FS	Wissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung II	2	PM	7			8				8
PM31FS	Wissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung III	3	PM	5			9				9
PM3.2PS	Sprachförderpädagogisch-praktisches Handeln – Case studies im Kontext inklusiver Bildung	3	PM	3			5			5	5
Summe:				21			30				30
Summen pro Studienjahr											
					ECTS-AP						
Studienjahr				SWSt	BWG	PPD	FB	MA	PPS	Σ	
Semester 1 und 2				6			8				
Semester 2				7			8				
Semester 3				8			9		5		
Summe							25		5	30	

Im Bereich des Schwerpunktes Inklusiver Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation sind drei Pflichtmodule zu absolvieren.

Die Pädagogisch-Praktischen Studien im Bereich Inklusive Pädagogik - Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation.

Voraussetzung für die Absolvierung des Förderbereiches Sprechen, Sprache und Kommunikation ist die Absolvierung des Schwerpunkts Inklusive Pädagogik im Bachelorstudium im Bereich der Primarstufe.

4.2 Lehrveranstaltungsübersicht

1. Semester		LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem
	Wissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung I		6	8	
PM1.6FS01	Medizinische Grundlagen I	VO	1	1	1
PM1.6FS02	Sprachwissenschaftliche Grundlagen I	VO	1	2	1
PM1.6FS03	Sprachliche Auffälligkeiten auf der pragmatisch-kommunikativen Sprachebene	SE	1	1	1
PM1.6FS04	Sprachliche Auffälligkeiten auf der phonetisch-phonologischen Sprachebene	SE	1	1	1
PM1.6FS05	Von der Sprachstandserhebung zur Beratung und Intervention I	SE	1	1	1
PM1.6FS06	Sprachliche Förderung im schulischen Kontext I: immanent, adaptiv und additiv	SE	1	2	1
2. Semester		LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem
	Wissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung II		7	8	
PM2.5FS01	Medizinische Grundlagen II	VO	1	1	2
PM2.5FS02	Sprachwissenschaftliche Grundlagen II	VO	1	2	2
PM2.5FS03	Sprachliche Auffälligkeiten auf der morphologisch-syntaktischen und lexikalisch-semantischen Sprachebene	SE	1	1	2
PM2.5FS04	Von der Sprachstandserhebung zur Beratung und Intervention II	SE	1	1	2
PM2.5FS05	Sprachliche Förderung im schulischen Kontext II: immanent, adaptiv und additiv	SE	1	1	2
PM2.5FS06	Sprachförderpädagogisch-praktisches Handeln beobachten und reflektieren	SE	2	2	2
3. Semester		LV Typ	SWSt	ECTS-AP	Sem.
	Wissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung III		5	9	
PM3.1FS01	Medizinische Grundlagen III	VO	1	1	3
PM3.1FS02	Sprachwissenschaftliche Grundlagen III	VO	1	2	3
PM3.1FS03	Neurogene Sprech-/Sprachstörungen, Stimmstörungen	SE	1	2	3
PM3.1FS04	Von der Sprachstandserhebung zur Beratung und Intervention III	SE	1	2	3
PM3.1FS05	Sprachliche Förderung im schulischen Kontext III: immanent, adaptiv und additiv	SE	1	2	3
	PPS Modul: Sprachförderpädagogisch-praktisches Handeln – Case studies im Kontext inklusiver Bildung		4	5	
PM3.2PS01	Fachspezifische Interventionen in der Einzel- und Klassensituation planen, realisieren und analysieren	PR	3	5	3
	SUMMEN		21	30	3

4.3 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: PM3.2PS Sprachförderpädagogisch-praktisches Handeln – Case studies im Kontext inklusiver Bildung									
Modul-niveau MA	SWSt 3	ECTS-AP 5	Modulart PM	Semester 3	Voraussetzung	Sprache Deutsch	Institutionen PHSt, PHK, PHB, KPHG		
Inhalte: Im Rahmen des Moduls <i>Sprachförderpädagogisch-praktisches Handeln – Case studies im Kontext inklusiver Bildung</i> wird anhand von „Case studies“ die Symptomatik der verschiedenen Sprech-, Sprach- und Kommunikationsstörungen beobachtet, erfasst und dokumentiert und die daraus für die Schülerin/den Schüler entstehende eventuelle Problematik für schulisches und außerschulisches Lernen reflektiert; die abgeleiteten Handlungsfelder (Beratung, unspezifische Sprachförderung, unterrichtsintegrierte adaptive spezifische Sprach- und Kommunikationsförderung bzw. additive spezifische sprachfördernde Interventionen) werden festgelegt und umgesetzt. <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung, Erfassung und Dokumentation von Sprach-, Sprech- und Kommunikationsstörungen • Beobachtung der für die Schülerin/den Schüler entstehenden Problemlagen und individuellen Entwicklungsbedingungen im Klassenverband • Reflexion über mögliche unterrichtsintegrierte adaptive spezifische Sprach- und Kommunikationsförderung einschließlich der Beratung des Kollegiums und der Eltern sowie über notwendige additive sprachförderliche Interventionen • Planung, Durchführung und Evaluation der Interventionen 									
Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ... <ul style="list-style-type: none"> • können Sprachstandserhebungen planen und durchführen. • können gezielte Unterrichtsbeobachtungen bezüglich der sprachlichen Kompetenzen einzelner Schülerinnen und Schüler durchführen, die Beobachtungsdaten auswerten und Interventionen ableiten. • können durch Analyse der Sprach- und Kommunikationsbedingungen betroffener Schülerinnen/Schüler Unterstützung im schulischen Kontext durch Beratung, unterrichtsintegrierte Sprachförderung sowie additive sprachförderliche Interventionen entwickeln, planen, umsetzen und evaluieren. 									
Lehrveranstaltungen									
Abk	Titel	LN	LV-Typ	BWG/PPD/SP/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
PM3.2 PS01	Fachspezifische Interventionen in der Einzel- und Klassensituation planen, realisieren und analysieren ⁵	pi	PR	PPD	3		3	5	3

⁵ Fachspezifische Interventionen in der Einzel- und Klassensituation planen, realisieren (2 LÜ) und analysieren (1 LB)

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PM1.6FS Wissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung I

Modul-niveau	SWSt	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institutionen
MA	6	8	PM	1		Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG

Inhalte (Wissenschaftliche Grundlagen):

Medizinische Grundlagen I führen zu einem fundierten Verständnis der anatomischen, physiologischen und neurologischen Voraussetzungen für die Sprache und das Sprechen. Neben den Aufgabenbereichen von Phoniatrie und Pädaudiologie sind die adäquaten medizinischen Fachbegriffe zu kennen, zu verstehen und zu beschreiben. Aus sprachwissenschaftlicher Sicht ermöglicht ein Wissen über die Entstehung des Fachbereichs das Erfassen der aktuellen Anforderungen und Möglichkeiten der Disziplin. Eine ausgeprägte Kenntnis der Grundlagen der Phonetik des Deutschen/Österreichischen sowie der entwicklungspsycholinguistischen Betrachtung von Sprache bildet die Basis der fachspezifischen Ausbildung, wobei der Bezug zu den linguistischen Sprachebenen für die spätere praktische Arbeit hergestellt wird. Besonders beachtet werden dabei die pragmatisch-kommunikative Ebene sowie die phonetisch-phonologische Ebene.

- Anatomische, physiologische und neurologische Grundlagen der Hör-, Atem-, Stimm- und Artikulationsorgane
- Aufgabenbereiche der Phoniatrie und Pädaudiologie mit Bezug zum phonetisch-phonologischen Bereich
- Fachbegriffe der medizinischen Diagnostik mit Bezug zum phonetisch-phonologischen und pragmatisch-kommunikativen Bereich
- Beispiele der historischen Entwicklung der Fachdisziplin beziehungsweise Darstellung ihrer Wurzeln
- Vertiefende Grundlagen der Phonetik: Respiration, Phonation, Artikulation, Sprachverarbeitung
- Lautbestand im Deutschen (Normbildung) versus Lautbestand einer anderen Sprache
- Entwicklungspsycholinguistische Betrachtung von Sprache

Inhalte (Fachdidaktische Grundlagen):

Im Zentrum des Moduls *Fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung I* stehen die Berufsrolle, die Sprachstandsfeststellung auf der pragmatisch-kommunikativen und der phonetisch-phonologischen Sprachebene, die Reflexion über mögliche Benachteiligungen und Barrieren im schulischen und außerschulischen Lernen durch die Dimensionen der sprachlichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers sowie mögliche individuumsbezogene und kontextbezogene Interventionen und kommunikationsförderliche Lehr- und Lernsettings.

- Kommunikation und Kommunikationsbeeinträchtigungen
- Berufsrolle: Beraterin/Berater für Bezugspersonen der Schülerinnen und Schüler und Kooperationspartnerin/ Kooperationspartner im Regelschulteam
- Ebenen und Methoden der Beratung
- Ursachen und Erscheinungsformen von pragmatisch-kommunikativen Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Ursachen und Erscheinungsformen von phonetisch-phonologischen Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Sprachstandserhebung auf der pragmatisch-kommunikativen Ebene bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Sprachstandserhebung auf der phonetisch-phonologischen Ebene bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Beratung und Interventionen bei Störungen auf der pragmatisch-kommunikativen Ebene bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit

- Beratung und Interventionen bei Störungen auf der phonetisch-phonologischen Ebene bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit

Kompetenzen (*Wissenschaftliche Grundlagen*):

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können den anatomischen Aufbau der Hör-, Atem-, Stimm- und Artikulationsorgane fachgerecht benennen und deren Funktionen beschreiben.
- sind in der Lage, die Bedeutung medizinischer Befunde im phonetisch-phonologischen Bereich fachgerecht zu interpretieren.
- können über mögliche Störungseinflüsse in Bezug auf pragmatisch-kommunikative sowie phonetisch-phonologische Störungen fundiert Auskunft geben.
- können Aspekte der Phonetik und Phonologie erklären, Zusammenhänge kompetent erläutern und die einzelnen Laute fachlich exakt beschreiben.
- können linguistische Fachbegriffe adäquat verwenden und die einzelnen Sprachebenen korrekt beschreiben.
- verstehen konzeptuelle und formale Ebenen der Sprache und können Analysen der gehörten und geschriebenen Kindersprachen vornehmen.

Kompetenzen (*Fachdidaktische Grundlagen*):

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- kennen die Grundlagen der Kommunikation.
- reflektieren ihre eigene/n Rolle/n als Team- und Kooperationspartnerinnen/-partner.
- kennen den Unterschied zwischen Funktion und Rolle und entwickeln Funktionsbewusstsein und Rollenklarheit als angehende Lehrkräfte im Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation und Kooperationspartnerinnen und -partner im Berufsfeld.
- kennen die für das Berufsfeld Schule relevanten Ebenen und Methoden der Beratung.
- können Ursachen und Erscheinungsformen von pragmatisch-kommunikativen bzw. phonetisch-phonologischen Störungen aufzeigen und über mögliche individuelle Entwicklungs- und Lernbedingungen reflektieren.
- kennen Verfahren zur Sprachstandserhebung auf den genannten Sprachebenen.
- können durch Analyse der Sprach- und Kommunikationsbedingungen betroffener Schülerinnen/Schüler Unterstützung im schulischen Kontext durch Beratung, unterrichtsintegrierte Sprachförderung und additive sprachfördernde Interventionen entwickeln und planen.

Lehrveranstaltungen

Abk	Titel	LN	LV-Typ	BWG/PPD/S P/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
PM1.6FS01	Medizinische Grundlagen I	npi	VO	BWG	-		1	1	1
PM1.6FS02	Sprachwissenschaftliche Grundlagen I	npi	VO	BWG	-		1	2	1
PM1.6FS03	Sprachliche Auffälligkeiten auf der pragmatisch-kommunikativen Sprachebene	pi	SE	PPD	28		1	1	1
PM1.6FS04	Sprachliche Auffälligkeiten auf der phonetisch-phonologischen Sprachebene	pi	SE	PPD	28		1	1	1
PM1.6FS05	Von der Sprachstandserhebung zur Beratung und Intervention I	pi	SE	PPD	28		1	1	1
PM1.6FS06	Sprachliche Förderung im schulischen Kontext I: immanent, adaptiv und additiv	pi	SE	PPD	28		1	2	1

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PM2.5FS Wissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung II

Modul-niveau	SWSt	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institutionen
MA	7	8	PM	2		Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG

Inhalte (Wissenschaftliche Grundlagen):

Die Schwerpunkte der *medizinischen Grundlagen II* betreffen die Aufgabenbereiche von Phoniatrie und Pädaudiologie mit dem Fokus auf einer Vertiefung und Erweiterung der Fachbegriffe der medizinischen Diagnostik sowie der Einflussfaktoren medizinischer und psychosozialer Bedingungshintergründe. Durch die Grundlagen der Patho-, Psycho- und Neurolinguistik werden in den *sprachwissenschaftlichen Grundlagen II* Überlegungen zu unterschiedlichen Störungen der Sprache von Kindern (und Jugendlichen) vor allem hinsichtlich der verzögerten Sprachentwicklung sowie lexikalisch-semantischer und morphologisch-syntaktischer Auffälligkeiten bearbeitet. Zusätzlich wird der Komplex der auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsmechanismen beleuchtet sowie die Bereicherung der fachspezifischen Arbeit durch eine gelingende interdisziplinäre Koordination bzw. Zusammenarbeit diskutiert.

- Aufgabenbereiche der Phoniatrie und Pädaudiologie mit Bezug zum morphologisch-syntaktischen und lexikalisch-semantischen Bereich
- Fachbegriffe der medizinischen Diagnostik mit Bezug zum morphologisch-syntaktischen und lexikalisch-semantischen Bereich
- Einflussfaktoren medizinischer und psychosozialer Bedingungshintergründe
- Bedeutung interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Wissenschaftstheoretische Überlegungen zu Untersuchungen der gestörten Kindersprache
- Grundlagen der Patho-, Psycho- und Neurolinguistik mit Bezug zu morphologisch-syntaktischen und lexikalisch-semantischen Störungen
- Verzögerte Sprachentwicklung 1: Definitionen, Bedingungshintergründe und Erscheinungsformen, Konzepte und Unterlagen zur Überprüfung
- Dysgrammatismus: lexikalisch-semantische, morphologisch-syntaktische sowie pragmatische Erscheinungsformen (Bezüge und Fachbezeichnungen)

Inhalte (Fachdidaktische Grundlagen):

Im Zentrum des Moduls *Fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung II* stehen die Sprachstandsfeststellung auf der morphologisch-syntaktischen und der lexikalisch-semantischen Sprachebene, die Reflexion über mögliche Benachteiligungen und Barrieren im schulischen und außerschulischen Lernen durch die Dimensionen der sprachlichen Beeinträchtigungen des einzelnen Kindes sowie über mögliche individuumsbezogene und kontextbezogene Interventionen und kommunikationsförderliche Lehr- und Lernsettings.

- Ursachen und Erscheinungsformen von morphologisch-syntaktischen Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Ursachen und Erscheinungsformen von lexikalisch-semantischen Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Sprachstandserhebung auf der morphologisch-syntaktischen Ebene bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Sprachstandserhebung auf der lexikalisch-semantischen Ebene bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Beratung und Interventionen bei Störungen auf der morphologisch-syntaktischen Ebene bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Beratung und Interventionen bei Störungen auf der lexikalisch-semantischen Ebene bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit

Kompetenzen (Wissenschaftliche Grundlagen):

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können über Aspekte der Funktionen der Hör- und Sprechorgane sowie über mögliche Störungseinflüsse speziell bei morphologisch-syntaktischen und lexikalisch-semantischen Auffälligkeiten fundiert Auskunft geben.
- verstehen die Bedeutung der auditiven Wahrnehmung- und Verarbeitungsmechanismen für sprachliche Auffälligkeiten.
- erkennen die Bedeutung der interdisziplinären Vernetzung und deren positive Wirkung im Berufsalltag; zudem können sie medizinische Befunde fachgerecht interpretieren.
- können wissenschaftliche Bezeichnungen erklären und in Relation zu konkreten Störungsbildern setzen sowie theoretisches Wissen aus den Bereichen Patho-, Psycho- und Neurolinguistik mit den methodisch-didaktischen Überlegungen verknüpfen.
- können unterschiedliche Bedingungs Hintergründe und Erscheinungsformen von Dysgrammatismus vergleichen, abwägen und kompetent erläutern.

Kompetenzen (Fachdidaktische Kompetenzen):

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können Ursachen und Erscheinungsformen von morphologisch-syntaktischen bzw. lexikalisch-semantischen Störungen aufzeigen und über mögliche individuelle Entwicklungs- und Lernbedingungen reflektieren.
- kennen Verfahren zur Sprachstandserhebung auf den genannten Sprachebenen.
- können durch Analyse der Sprach- und Kommunikationsbedingungen betroffener Schülerinnen/Schüler Unterstützung im schulischen Kontext durch Beratung, unterrichtsintegrierte Sprachförderung und additive sprachfördernde Interventionen entwickeln und planen.

Lehrveranstaltungen

Abk	Titel	LN	LV-Typ	BWG/PPD/S P/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
PM2.5FS01	Medizinische Grundlagen II	npi	VO	BWG	-		1	1	2
PM2.5FS02	Sprachwissenschaftliche Grundlagen II	npi	VO	BWG	-		1	2	2
PM2.5FS03	Sprachliche Auffälligkeiten auf der morphologisch-syntaktischen und lexikalisch-semantischen Sprachebene	pi	SE	PPD	28		1	1	2
PM2.5FS04	Von der Sprachstandserhebung zur Beratung und Intervention II	pi	SE	PPD	28		1	1	2
PM2.5FS05	Sprachliche Förderung im schulischen Kontext II: immanent, adaptiv und additiv	pi	SE	PPD	28		1	1	2
PM2.5FS06	Sprachförderpädagogisch-praktisches Handeln beobachten und reflektieren	pi	SE	PPD	28		2	2	2

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

PM3.1FS Wissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung III

Modul-niveau	SWSt	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institutionen
MA	5	9	PM	3		Deutsch	PHSt, PHK, PHB, KPHG

Inhalte (Wissenschaftliche Grundlagen):

Die *medizinischen Grundlagen III* greifen erweiternd den Bereich neurogener Störungsbilder von Sprache, Stimme und Sprechen auf. Für die konkrete methodisch-didaktische Arbeit ist ein fundiertes Wissen über die Grundlagen der Patho-, Psycho- und Neurolinguistik notwendig, das in den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen vermittelt wird. Bezüglich der schulischen Lernprozesse sind außerdem Zusammenhänge zwischen Laut- und Schriftsprache relevant und daher für die beratende und unterrichtsintegrierte Sprachförderung sowie für additive sprachförderliche Interventionen bedeutsam.

- Spezifische Grundlagen neurogener Störungsbilder im Bereich Sprache, Stimme und Sprechen (Dysarthrien, Apraxien, Aphasien)
- Lippen-Kiefer-Gaumenspalten
- Grundlagen der Patho-, Psycho- und Neurolinguistik: Bedingungshintergründe für Sprachverarbeitung und mögliche Problembereiche, Konsequenzen für die praktische Arbeit
- Zusammenhänge von Störungen der Laut- und Schriftsprache
- Sprachverarbeitungsprozesse und mögliche Störungseinflüsse
- Lese-Rechtschreibschwäche unter dem Aspekt von lautsprachlichen Auffälligkeiten

Inhalte (Fachdidaktische Grundlagen):

Im Zentrum des Moduls *Fachdidaktische Grundlagen der Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung im Kontext inklusiver Bildung III* stehen Sprachstandsfeststellung bei Stimm- und Redeflussstörungen, Störungen neurogener Genese, die Reflexion über mögliche Benachteiligungen und Barrieren im schulischen und außerschulischen Lernen durch die Dimensionen der sprachlichen Beeinträchtigungen des einzelnen Kindes sowie über mögliche individuumsbezogene und kontextbezogene Interventionen und kommunikationsförderliche Lehr- und Lernsettings.

- Ursachen und Erscheinungsformen von Stimm-, Redefluss- und neurogenen Sprech- und Sprachstörungen bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Sprachstandserhebung bei Stimm-, Redefluss- und neurogenen Sprech- und Sprachstörungen bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit
- Beratung und Interventionen bei Stimm-, Redefluss- und neurogenen Sprech- und Sprachstörungen bei Kindern mit Deutsch als Erst-, Zweitsprache oder Mehrsprachigkeit

Kompetenzen (Wissenschaftliche Grundlagen):

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können pathologische Stimmklänge im Kindesalter wahrnehmen und beschreiben.
- wissen über die fachgerechte Beratung von Eltern in Bezug auf eine interdisziplinäre Abklärung Bescheid.
- sind in der Lage, dysarthrische und aphasische Störungsbilder zu erkennen und können mögliche Bedingungshintergründe für diese nennen.
- können über die Entstehung von Lippen-Kiefer-Gaumenspalten Auskunft geben und kennen die aktuell angewandten Operationstechniken bei Lippen-Kiefer-Gaumenspalten.
- erkennen unterschiedliche Arten und Ausprägungen von Rhinophonien bzw. Rhinolalien und beschreiben fachkompetent die jeweiligen Erscheinungsbilder.
- können theoretisches Wissen aus den Bereichen Patho-, Psycho- und Neurolinguistik für die methodisch-didaktischen Überlegungen nützen.
- können mögliche Zusammenhänge zwischen Störungen der Lautsprache und Störungen der Schriftsprache herstellen, analysieren und in der Förderarbeit berücksichtigen sowie die Aus-

wirkungen von sprachlichen Auffälligkeiten auf die persönliche Entwicklung, die Lernfähigkeit, die Kommunikation und die sozialen Interaktionen von Betroffenen in ihrer Arbeit bedenken.

Kompetenzen (Fachdidaktische Grundlagen):

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls ...

- können Ursachen und Erscheinungsformen von Stimm-, Redefluss- und neurogenen Sprech und Sprachstörungen aufzeigen und über mögliche individuelle Entwicklungs- und Lernbedingungen reflektieren.
- kennen Materialien zur Sprachstandserhebung auf den genannten Sprachebenen.
- können durch Analyse der Sprach- und Kommunikationsbedingungen betroffener Schülerinnen/Schüler Unterstützung im schulischen Kontext durch Beratung, unterrichtsintegrierte Sprachförderung und additive sprachfördernde Interventionen entwickeln und planen.

Lehrveranstaltungen

Abk	Titel	LN	LV-Typ	BWG/PPD/S P/PPS	TZ	Voraussetzung	SWSt	ECTS-AP	Sem
PM3.1FS01	Medizinische Grundlagen III	npi	VO	BWG	-		1	1	3
PM3.1FS02	Sprachwissenschaftliche Grundlagen III	npi	VO	BWG	-		1	2	3
PM3.1FS03	Neurogene Sprech-/ Sprachstörungen, Stimmstörungen	pi	SE	PPD	28		1	2	3
PM3.1FS04	Von der Sprachstandserhebung zur Beratung und Intervention III	pi	SE	PPD	28		1	2	3
PM3.1FS05	Sprachliche Förderung im schulischen Kontext III: immanent, adaptiv und additiv	pi	SE	PPD	28		1	2	3

4.4 Verzeichnis der Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
BA	Modulniveau Bachelorstudium
BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS-AP	European Credit Transfer System Anrechnungspunkte
EQF	European Quality Framework
EX	Exkursion
F	Fachwissenschaft
FD	Fachdidaktik
FWF	Freie Wahlfächer
HCV	Hochschul-Curricula-Verordnung
HG	Hochschulgesetz
HZV	Hochschul-Zulassungsverordnung
IP	Inklusive Pädagogik
KPHG	Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
LV-Typ	Lehrveranstaltungstyp
MA	Masterarbeit
MEd	Master of Education
MOOC	Massive Open Online Course
npi	nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
NQR	Nationaler Qualitätsrahmen
PHB	Pädagogische Hochschule Burgenland
PHK	Pädagogische Hochschule Kärnten
PHSt	Pädagogische Hochschule Steiermark
pi	prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
PM	Pflichtmodul
PPD	Primarstufenpädagogik und -didaktik
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
PR	Praktikum
SE	Seminar
Sem	Semester
SWSt	Semesterwochenstunde
TZ	Teilnehmerinnenzahl/ Teilnehmerzahl
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WPM	Wahlpflichtmodul